

Jugendordnung zur Satzung des Riesaer Sportanglerverein e.V.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des Riesaer Sportanglerverein e.V. und ist als Ergänzung zur Regelung der Jugendarbeit zu verstehen.

§ 2 Zweck und Ziele der Jugendgruppe

1. Unter Mitwirkung älterer Vereinsmitglieder und unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz, der Hege und Pflege von Fischbeständen das waidgerechte Angeln zu erlernen.
2. Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser, auch in Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden und Naturschutzprojekten, Pflege der Kameradschaft auch mit anderen Jugendverbänden und Jugendgruppen.
3. In Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen und Vereinen die Natur zu schützen und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen.
4. Fachliche Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung nach dem sächsischen Fischereigesetz
5. Förderung des Castingsports
6. Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Riesaer Sportanglerverein e.V. ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Mitglied in der Jugendgruppe. Sie kann mit Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) beginnen.
2. Um die Zielsetzung des § 2 zu erreichen ist eine Teilnahme von mindestens 50% der anberaumten Termine im ersten Jahr verpflichtend. Sollte dies nicht erreicht werden, entscheidet im Einzelfall der Vorstand zusammen mit den Jugendwarten über die Weiterführung der Mitgliedschaft.

§ 4 Aufgaben

Die Kinder und Jugendliche sind gehalten, an den für Sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Erweiterung von Kenntnissen.

§ 5 Finanzen der Jugendgruppe

Der Vorstand des Riesaer Angelsportverein e.V. vergibt für die Jugendgruppe jedes Jahr ein Haushaltskontingent, welche in der Haushaltsabrechnung und im Haushaltsplan dargestellt und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Es gelten die sonstigen Satzungsregelungen des Vereins.

§ 6 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist Vorstandsmitglied und wird im Rahmen der Wahlen aller 4 Jahre gewählt und leitet die Jugendgruppe mit seinem Stellvertreter.
2. Die Jugendwarte legen dem geschäftsführenden Vorstand zum Schutze der Kinder- und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

§ 7 Regelung

Soweit in dieser Jugendordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. sind diese sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.01.2025 des Angelvereins in Kraft.



Vorsitzender



Jugendwart